

12. August 2013

Stellungnahme

zum Abänderungsantrag zur Novellierung des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, der Nationalrats-Wahlordnung 1992, des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 u.a. (2177/A)

Der unabhängige und weisungsfreie Monitoringausschuss begrüßt die Bestrebungen, demokratische Prozesse partizipativer und transparenter zu machen. Der vorliegende Entwurf des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates, der Nationalrats-Wahlordnung 1992, des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971 u.a. wird diesem Anspruch keinesfalls gerecht: die Scan-Version eines Antrags wird nicht einmal den Basiserfordernissen nach Barrierefreiheit gerecht, der Zeitpunkt und der Zeitrahmen für Stellungnahmen bleibt weit hinter den Grundsatzvoraussetzungen für eine barrierefreie Teilhabe zurück.

Der unabhängige und weisungsfreie Monitoringausschuss regt dringend an, den vorliegenden Entwurf den Maßgaben der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen anzupassen, um insbesondere folgenden menschenrechtlichen Verpflichtungen Genüge zu tun:

Artikel 4 Abs. 1 lit. a.: alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und zu fördern;

Artikel 29, insbesondere lit. a: sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, dazu gehört die Sicherstellung, dass Wahlverfahren, -einrichtungen und –materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;

Artikel 4 Abs. 3: bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften sind Menschen mit Behinderungen und deren Vertretungsorganisationen aktiv einzubeziehen.¹

Der unabhängige und weisungsfreie Monitoringausschuss hat jüngst eine **Stellungnahme zur barrierefreien Verwirklichung des Wahlrechts** beschlossen und veröffentlicht,² die auch im Anhang angefügt ist.

Die darin skizzierten Mindeststandards zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, müssen in das Gesetzesvorhaben eingearbeitet werden.

Für den Ausschuss:

Die Vorsitzende

Annex:

Stellungnahme Verwirklichung barrierefreien Wahlrechts.

¹ Siehe dazu auch Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung der Bundesregierung: <http://www.partizipation.at>, sowie die Stellungnahme des Monitoringausschusses zu Partizipation vom 19. April 2010, samt Leichter Lesen Version:

<http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.

² Stellungnahme Verwirklichung barrierefreien Wahlrechts, 31. Juli 2013, siehe auch <http://www.monitoringausschuss.at/sym/monitoringausschuss/Stellungnahmen>.